

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**über die Genehmigung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 9.05 eines Sondergebietes, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Reiterhof Hardinghaus“**

### I.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 04.06.2010 – AZ: 35.02.01.01-WAF-05/10 – die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBL. IS. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmigt.

Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan vom 29.05.2009 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

### II. Hinweise

1. Die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat III der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zu jedermann Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung und der Umwelterklärung Auskunft gegeben.

Der Bauleitplan kann auch im Internet unter [www.warendorf.de](http://www.warendorf.de) unter aktives Rathaus (Planen, Bauen und Wohnen/Bauleitplanung/Bebauungspläne, Satzungen und mehr ...) eingesehen werden.

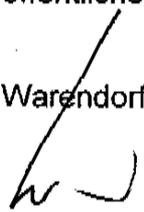
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
4. Mit dieser Bekanntmachung wird die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Warendorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

### III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 28.06.2010

  
Walter  
Bürgermeister